

Haus – und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad



Präambel:

Das Fritz-Becker-Bad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Trebur. Es dient der sportlichen Betätigung, der Freizeitgestaltung und der Erholung der Bürger.

I. Benutzung

Das Fritz-Becker-Bad kann von jedem Badegast gemäß dieser Haus- und Badeordnung während der Öffnungszeiten besucht werden. Ebenso steht es Schulen und Vereinen zu den vereinbarten Zeiten zur körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung.

Der Zutritt ist eingeschränkt gestattet:

- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen.
- Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erwachsenen in der Zeit nach 18 Uhr bis zum Ende der Badezeit.
- Besuchern mit Neigung zu Ohnmachts- und Krampfanfällen und geistiger Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nur in Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person.
- Schulklassen im Rahmen des Sportunterrichts in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13 Uhr und nur in Begleitung und unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrpersonals.
- Vereine nur im Rahmen der zuvor vereinbarten Zeiten und zu dem zuvor bekannt gegebenen Zweck.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel wie insbesondere Alkohol, Drogen oder sonstiger Medikamente, die sich beeinträchtigend auswirken können, stehen.
- Tieren aller Art.
- Personen, die krank sind und insbesondere Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

II. Öffnungszeiten

Das Fritz-Becker-Bad hat während der Freibadsaison (15. Mai bis 15. September) täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:



Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag Uhr	8 Uhr bis 20
Dienstag und Donnerstag	7 Uhr bis 19 Uhr

Die Öffnungszeit kann aus besonderen Anlässen wie langanhaltendem Regen, Gewitter oder Unwetter und somit ausbleibenden Badegästen verkürzt werden. Bei besonderen Hitzeperioden kann das Bad abends länger, bis 21 Uhr, geöffnet bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Betriebsleitung.

Der Einlass erfolgt bis 30 Minuten vor Badeschluss.

III. Eintrittspreise

Für das Fritz-Becker-Bad gelten folgende Eintrittspreise:

Regulärer Eintritt

Einzelkarte	4,00 EUR
10er- Karte	30,00 EUR
Saisonkarte	50,00 EUR
Abendkarte ab 18 Uhr	2,00 EUR



Ermäßigter Eintritt

Einzelkarte	2,00 EUR
10er-Karte	15,00 EUR
Saisonkarte	30,00 EUR
Abendkarte ab 18 Uhr	1,00 EUR

Ermäßigten Eintritt erhalten folgende Personenkreise:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.
- Schüler über 18 Jahre, die noch eine Regelschule besuchen.
- Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Absolventen des sozialen Jahres.
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
- Bürger der Gemeinde Trebur, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, nur auf die Saisonkarte.

Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.

Geldwertkarten

Geldwertkarten können mit dem Gegenwert von 25,00 EUR, 50,00 EUR, 75,00 EUR und 100,00 EUR erworben werden. Diese Karten haben Bargeldcharakter und verfallen auch in den kommenden Jahren nicht.

Gruppenkarte ab 8 Personen inkl. eines Betreuers über 18 Jahren, die einem Sportverein oder einer sozialen oder kirchlichen Einrichtung angehören. Dieser Tarif wird nur nach telefonischer Voranmeldung gewährt.

Pro Person 1,00 EUR

Freien Einzeleintritt bekommen folgende Personen:

- Schülergruppen der 3. Jahrgangsstufe im Rahmen des Sportunterrichts an den Vormittagen von 8.30 Uhr bis 13 Uhr in Begleitung eines Lehrers.
- Die erforderliche Begleitperson eines Schwerbehinderten.
- Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen.

Freier Eintritt auf die Saisonkarte wird folgenden Personen gewährt:

- Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
- Die erforderliche Begleitperson eines Schwerbehinderten.
- Das 3. Kind und jedes weitere Kind unter 18 Jahren einer Familie, wenn bereits zwei Kinder eine Saisonkarte käuflich erworben haben und die Freikarte gemeinsam mit dem Kauf dieser beiden Karten beantragt wird.
- Kindern, von Bürgern der Gemeinde Trebur, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten.

Ein Nachweis ist in allen Fällen zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung Trebur ausgestellt.

Besondere Bestimmungen:

- Alle Eintrittskarten werden während der Öffnungszeiten und während des Vorverkaufs ausschließlich an der Freibadkasse verkauft.
- Gutschein für Saison- und Punktekarten sowie Geldwertkarten können das ganze Jahr über beim Freibadpersonal im Freibad erworben werden.
- Die Einzelkarte ist eine Tageskarte, die nur zum einmaligen Eintritt berechtigt und ausschließlich am Lösungstag Gültigkeit hat.

IV. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und hat für dessen Beseitigung die Kosten zu übernehmen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Nichtschwimmer dürfen nur das besonders gekennzeichnete Nichtschwimmerbecken benutzen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr dürfen das Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht eines Erwachsenen betreten. Das Planschbecken ist ausschließlich Kleinkindern (bis 4 Jahre) unter Aufsicht einer erwachsenen Person vorbehalten. Nichtschwimmern, die noch Schwimmhilfen benötigen und diese auch tragen, ist das Schwimmen im Schwimmerbecken untersagt.
6. Essen, Trinken und Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
7. Die Schichtleitung übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die HBO verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind bei der Schichtleitung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden in der Presse oder über einen Aushang öffentlich bekannt gegeben.
12. Die Betriebsleitung ist berechtigt, aufgrund besonderer Veranstaltungen, z. B. Spass un' Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfeste, das gesamte Bad oder Teile dessen für den regulären Badebetrieb zu schließen.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelde bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

V. Haftung

15. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Badbetreiber nicht.
16. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ebenso bei Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen der Besucher, welche nicht sorgfältig in die dafür vorgesehenen Spinde eingeschlossen wurden. In diesem Fall beträgt die Haftungsgrenze für entstandene Schäden 250,00 EUR. Ansonsten wird für Kleidung, Wertsachen und Bargeld nicht gehaftet.

VI. Nutzung der Sprunganlagen und Rutsche

17. Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.

- Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Wippen ist nicht gestattet.

- Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Rutschbereich frei ist,
 - b) die Gebotsschilder beachtet werden.



18. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Rutschbereiches bei Freigabe der Anlage sind untersagt.
19. Ob die Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet die zuständige Schichtleitung.

VII. Besondere Bestimmungen

20. Die Kabine oder den Spint hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Badbesuches bei sich zu führen. Für das Verlieren der Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
21. Die Schwimmanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
22. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
23. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmanlagen nicht mit Straßenschuhen betreten.
24. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; ob dies den allgemeinen Anforderungen einer Badebekleidung entspricht, entscheidet die Betriebsleitung.
25. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt wurde, wird von der Schichtleitung des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden von der Schichtleitung geöffnet.
26. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
27. Über die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen entscheidet im Einzelfall situationsangepasst die Schichtleitung.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

VIII. Ausnahmen

28. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei besonderen Veranstaltungen wie z. B. Spass un` Nass, Sportabzeichen-Abnahmen oder Schulfeste gelten die Richtlinien der Haus- und Badeordnung nicht, sondern richten sich nach den Regeln der jeweiligen Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten:

Die Haus- und Badeordnung für das Fritz-Becker-Bad tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Badeordnung vom 24. Mai 2007 außer Kraft gesetzt.

Trebur, den 21.02.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister